

Reglement für den „Bügl Sura“

Artikel 1

Der Brunnen, resp. die Unterteilung zum Tränken des Viehs kann ausschliesslich zum Waschen von Wäsche und zwar vormittags von 9 Uhr bis spätestens nachmittags um ein Uhr benützt werden. Andere Gegenstände dürfen in diesem Brunnen nicht gewaschen werden. Entsprechende Zuwiderhandlungen werden jedes Mal mit 50 Cents bestraft.

Artikel 2

Geschirr in den oberen Teil des Brunnens zu stellen ist zu jeder Tageszeit verboten und wird jedes Mal, wenn darin Geschirr gefunden wird, mit 50 Cents bestraft. Geschirr zum Einweichen darf nur in den unteren Teil des Brunnens (Waschbrunnen) gestellt werden, aber auch nur von abends 6 Uhr bis morgens um 8 Uhr. Wer diese Vorschrift missachtet wird mit 30 Cents pro Mal bestraft.

Artikel 3

Wenn die Person, die sich dieser Ordnung widersetzt, auch nach der Anzeige durch den Vorsteher der Brunnenkorporation (cuvih) weiterhin Geschirr wäscht, wird sie mit der doppelten Busse von Fr. 1 resp. 60 Cents bei jeder neuen Anzeige bestraft.

Artikel 4

Kartoffeln und landwirtschaftliche Werkzeuge im Brunnen zu waschen ist auch verboten und wird mit Fr. 1 pro Mal bestraft.

Artikel 5

Unberechtigten ist es strikte verboten, den Brunnen zu benützen und zwar unter einer Strafe von Fr. 1 pro Mal. Wasser vom Brunnenrohr zu nehmen ist nur mit sauberem Geschirr gestattet.

Artikel 6

Die Reinigung des Brunnens wird der Reihe nach von den Häusern aller Berechtigten des Brunnens besorgt und zwar so, dass jeweils 2 Häuser für eine ganze Woche zuständig sind. Beide Unterteilungen des Brunnens müssen also von diesen beiden Häusern am Samstag Abend gereinigt werden. Zu diesem Zweck wird ein Büchlein zur Verfügung gestellt wo alle, die den Brunnen gereinigt haben, sich mit Namen und Datum eintragen sollen. Am folgenden Tag, also am Sonntag, soll das Büchlein den beiden nächsten Häusern, welche an der Reihe sind, übergeben werden. Die Unterlassung dieser Reinigung oder der rechtzeitigen Übergabe des Büchleins wird mit Fr. 1 pro Mal gebüsst.

Artikel 7

Das Hacken des Eises um den Brunnen herum zur Winterzeit wird auch der Reihe nach besorgt und zwar dann, wenn der „cuvih“ es anordnet. Unterlassungen werden mit 50 Cents bestraft.

Artikel 8

Wer für verursachte Schäden am Brunnen in irgend einer Weise als schuldig befunden wird, wird mit den gesamten Kosten, die der Korporation entstehen, bestraft.

Artikel 9

Um dieses Reglement einzuhalten werden von der Korporation zwei „cuvits“ gewählt. Diese bleiben im Amt bis die Korporation es für gut befindet oder bis sie das Amt ablehnen. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Brunnenordnung eingehalten wird und müssen allfällige Instandsetzungsarbeiten anordnen.

Artikel 10

Alle Berechtigten des Brunnens haben die Pflicht und das Recht, Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglements den „cuvits“ zu melden und erhalten dafür 1/3 der entsprechenden Busse.

Artikel 11

Die Bussen oder Strafen werden von den „cuvits“ ohne Rücksicht einkassiert. Diese gehen je zur Hälfte an die „cuvits“ und an den Brunnenverein, ausgenommen die Fälle unter Art. 10.

Artikel 12

Jedes Jahr im Monat November soll der Korporation Rechenschaft abgelegt werden. Der Bericht beinhaltet die Angabe, wer Arbeit und Beiträge zur Erstellung des Brunnens geleistet hat. Es folgen dann die Namen von 25 Hausbesitzern.

Celin, 21. November 1905

Als „cuvits“ für 1905/06 wurden heute gewählt:

Herr Jon J. Tones; Herr Ulrich Scharplatz